

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10 a. In § 35 Abs. 1 BVG wird in Satz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Pflegezulage bleibt bei der Abgeltung der angemessenen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege unberücksichtigt, wenn darüber hinaus Wartung und Pflege in nicht unerheblichem Umfang erforderlich sind und unentgeltlich ausgeübt werden oder wenn fremde Wartung und Pflege nur vorübergehend erforderlich sind.“

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Ehegatten der Beschädigten, die eine Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 BVG erhalten, haben zwischenzeitlich ein Alter erreicht, das in zahlreichen Fällen die Fortführung der Pflege in dem erforderlichen Umfang erschwert oder sogar unmöglich macht. Der Beschädigte ist dann gezwungen, die Wartung und Pflege einer fremden Pflegeperson zu übertragen, mit der regelmäßig ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden nach § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG übernommen. Der der jeweiligen Stufe der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechende Betrag wird auf die Aufwendungen

angerechnet, so daß nur die diesen Betrag übersteigenden Aufwendungen übernommen werden.

Der tatsächliche Pflegebedarf geht in aller Regel über die mit der fremden Pflegeperson vereinbarten Pflegezeiten hinaus, so daß auch der Ehegatte noch in nicht unerheblichem Umfang Pflegeleistungen erbringt. Bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit wird wegen der Teilpflege durch den Ehegatten eine zweite Pflegekraft (voll- oder stundenweise) entbehrlich.

Es ist deshalb gerechtfertigt, dem Ehegatten den Pauschbetrag der Pflegezulage zu belassen und nicht bei Übernahme der Aufwendungen für die Fremdpflege zu berücksichtigen. Auch nach der Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil v. 6. Oktober 1981 – 9 RV 45/80 – und 9 RV 9/81 – in SozR 3100 § 35 BVG Nr. 14) gleicht die pauschal zu leistende Pflegezulage auch gerade den besonderen tatsächlichen Pflegeaufwand aus, den der Ehegatte des Beschädigten über das übliche Maß des gegenseitigen Beistandes hinaus leistet.

Im Recht der Kriegsofopferfürsorge ist eine entsprechende Regelung in § 26 c Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 BVG, eingefügt durch das Gesetz über die 15. Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 23. Juni 1986, enthalten.

Wird die erforderliche Pflege nur vorübergehend von einer fremden Pflegeperson übernommen, weil der Ehegatte des Beschädigten z. B. eine Kur durchführt oder wegen Urlaub oder Krankheit vorübergehend ausfällt, muß der Pauschbetrag der Pflegezulage weiterhin für den Ehegatten verfügbar bleiben.